

Statuten VBG

I Name, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit VBG besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die VBG ist sowohl der Dachverband der Trägervereine als auch eine Fachorganisation mit professioneller Führung.

2. Zweck

- a. Die VBG leistet – auf allen Handlungsfeldern gemäss Grundlagenpapier* – Gemeinwesenarbeit.
- b. Die VBG vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Leistungsvertragspartner, der Einwohnergemeinde Bern und gegenüber Dritten. Sie berät und unterstützt ihre Mitglieder (Trägervereine der Quartierzentren und -treffs).
- c. Die VBG verhandelt mit der Einwohnergemeinde (BSS, Jugendamt) über den Leistungsvertrag, sie unterzeichnet ihn, überwacht die Erfüllung der vereinbarten Leistungen und rapportiert der Auftraggeberin. Sie kann ausserhalb des Leistungsvertrags Aufträge von Dritten übernehmen und handelt mit diesen die finanzielle Entschädigung aus.
- a. Die VBG erfüllt gegenüber ihren Mitarbeitenden die Arbeitgeberfunktionen und schliesst mit dem VPOD einen Gesamtarbeitsvertrag ab. Die Mitarbeitenden der VBG werden fachlich und personell geführt, die Unterstellungsverhältnisse werden in Stellenbeschreibungen festgelegt.

3. Mitgliedschaft

- d. Aktivmitglied der VBG können die Trägervereine der Quartierzentren und -treffs sowie Quartiervereine (mit entsprechender Zielsetzung) sein.
- e. Fördermitglieder der VBG können Organisationen (z.B. Parteien, Kirchgemeinden) sowie natürliche Personen sein, welche den Vereinszweck der VBG materiell unterstützen.
- f. Beitrittsgesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind an den Vorstand der VBG zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
- g. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der VBG unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

*Grundlagenpapier der VBG und des Jugendamtes der Stadt Bern zur Gemeinwesenarbeit der VBG, Juni 2015

II Organe, Verfahren

4. Organe

4.1. Die Organe der VBG sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ausschuss (des Vorstandes)
- d. die Revisionsstelle
- e. die Präsidienkonferenz
- f. die Personalkommission

4.2. **Die Delegiertenversammlung** setzt sich aus Delegierten der Aktivmitglieder (je 2 Personen) und den Fördermitgliedern (je eine Person ohne Stimm- und Antragsrecht) sowie den Vorstandsmitgliedern zusammen.

4.3. Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a. Erlass und Änderung der Statuten
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. Die Wahl des Präsidiums, des Vicepräsidiums und des/der Kassiers/Kassierin für eine Amtszeit von 2 Jahren
- d. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (ausgenommen die Personalvertretung und den/die Geschäftsleiter/in) für eine Amtszeit von 2 Jahren
- e. Die Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Präsidiums und des Geschäftsleiters

4.4. **Der Vorstand** setzt sich zusammen aus dem Präsidium und Vicepräsidium, dem/der Kassier/in, den Vertretungen der Quartierzentren (2) und -treffs (2), der Vertretung des Personals (1), dem/der Geschäftsleiter/in VBG sowie weiteren Mitgliedern.

4.5. Die Geschäfte des Vorstands sind:

- a. Die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- b. Die Anstellung der Mitarbeitenden der VBG (Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Kompetenz an die Geschäftsleitung oder an einen Trägerverein delegieren)
- c. Erlass des Organigramms und Genehmigung der Stellenbeschreibungen
- d. Genehmigung des Leistungsvertrages mit der Stadt Bern
- e. Erlass von Reglementen und Richtlinien
- f. Aufträge an den Ausschuss des Vorstandes

4.6. **Der Ausschuss des Vorstands** setzt sich zusammen aus dem Präsidium und Vicepräsidium, dem Kassier/der Kassierin und der Geschäftsleitung. Bei Bedarf werden weitere Personen beigezogen: Vertretungen der Trägervereine und Mitarbeitenden sowie externe Fachpersonen.

4.7. **Der Ausschuss des Vorstands** bearbeitet komplexere Problemstellungen, bei denen eine vertiefte Diskussion notwendig ist: Vorbereitung anspruchsvoller Geschäfte des Vorstandes, fachliche Probleme, organisatorische oder personelle Fragen. Der Ausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsleitung, er hat keine formelle Entscheidungskompetenz.

- 4.8. **Die Revisionsstelle** ist Prüforgang der VBG. Sie besteht aus einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Revisionsstelle. Ihr obliegt die formelle und materielle Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Bilanz der VBG. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.
- 4.9. **Die Präsidienkonferenz** setzt sich aus den Präsidien der Trägervereine der Quartierzentren und -treffs zusammen. Sie tritt auf Initiative eines oder mehrerer Trägervereine zusammen und konstituiert sich selbst. Sie dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung zwischen den Trägervereinen. Sie kann schriftliche Anträge an den Vorstand stellen.
- 4.10. **Die Personalkommission** setzt sich aus 3 - 6 von den VBG-Angestellten gewählten Mitarbeitenden zusammen und konstituiert sich selbst. Die Wahlen finden im gleichen Rhythmus wie die Wahl der Vorstandsmitglieder statt.
- 4.11. **Der Personalkommission** obliegt die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der VBG-Angestellten. Sie kann schriftliche Anträge an den Vorstand stellen; sie informiert darüber vorgängig die Geschäftsleitung VBG.

5. Verfahren

- 5.1. **Die Delegiertenversammlung** wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus. Anträge der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Delegiertenversammlungen werden vom Präsidium geleitet.
- 5.2. **Der Vorstand** wird mindestens alle zwei Monate einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann beim Präsidium schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich mindestens 5 Tage im Voraus. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium geleitet.
- 5.3. **Der Ausschuss des Vorstands** tagt bei Bedarf, auf Wunsch eines Mitglieds oder im Auftrag des Vorstandes. Der Ausschuss wird vom Präsidium mit der Geschäftsleitung vorbereitet. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage im Voraus. Die Sitzungen werden vom Präsidium geleitet.
- 5.4. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und des Ausschusses wird mindestens **ein Beschlussprotokoll** geführt.
- 5.5. **Wahlen und Abstimmungen** erfolgen offen durch Hand- mehr. Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn sie von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 5.6. Die Organe fassen ihre **Beschlüsse** mit einfachem Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmberechtigten erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

III Finanzielles, Haftung, Zeichnungsberechtigung, Vereinsjahr, Auflösung

6. Finanzielle Mittel

6.1. Die finanziellen Mittel der VBG setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Fördermitglieder
- b. Leistungsabteilungen der Leistungsvertragspartner
- c. Entschädigungen für Aufträge von Dritten

6.2. Der Vorstand regelt die Finanzkompetenzen der Organe der VBG.

7. Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag der Aktiv- und Fördermitglieder beträgt Fr. 100.--. Bei den Fördermitgliedern gelten die ersten 100 Franken der jährlich geleisteten Beiträge als Mitgliederbeitrag.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der VBG haftet nur deren Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktiv- und Fördermitglieder ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf noch nicht bezahlte, geschuldete Mitgliederbeiträge.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Auflösung

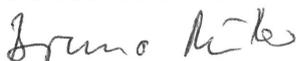
11.1. Die Auflösung der VBG kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

11.2. Das Vermögen der VBG fällt mit der Auflösung – nach Begleichung aller Verbindlichkeiten – an die Einwohnergemeinde Bern und ist von dieser für Gemeinwesenarbeit zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der VBG vom 29. Oktober 2018 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Sie ersetzen jene vom 22. Juni 2015 und treten auf den 01. November 2018 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2018

Der Präsident VBG:



Bruno Müller

Der Geschäftsleiter VBG:



Leo Grunder